

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Vermietung von Geräten und Maschinen („AGB“) der Mauch Gesellschaft m.b.H. & Co. KG (FN 18501 h, LG Ried im Innkreis), A-5274 Burgkirchen, Mattighofner Straße 7 (Stand 22.12.2020)

## 1. Allgemeines

Für die Vermietung von Mietsachen aus dem Angebotsprogramm der Vermieterin gelten ausschließlich die individuell ausgehandelten Vertragsvereinbarungen sowie diese AGB. Kunden im Sinne dieser AGB sind ausschließlich Unternehmer gemäß § 1 KSchG. Geschäftsbedingungen des Kunden oder Änderungen bzw. Ergänzungen dieser AGB erkennt die Vermieterin nicht an, es sei denn sie hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Geschäftsbedingungen des Kunden werden auch dann nicht anerkannt, wenn die Vermieterin ihnen nach Eingang bei ihr nicht ausdrücklich widerspricht.

## 2. Übergabe der Mietsache; Mängelrüge

2.1 Die Vermieterin verpflichtet sich, dem Kunden die Mietsache für die vereinbarte Mietzeit in Mieta zu überlassen.

2.2 Die Vermieterin hat die Mietsache in einwandfreiem, betriebsfähigem und vollgetanktem Zustand mit den erforderlichen Unterlagen zur Abholung bereitzuhalten oder zum Versand zu bringen. Mit Abholung bzw. Versand geht die Gefahr der Beförderung auf den Kunden über.

2.3 Ist der An- und/oder Abtransport durch die Vermieterin vereinbart, trägt der Kunde für den ungehinderten Zugang zur Verlade-/Aufbaustelle Sorge.

2.4 Der Kunde ist berechtigt, die Mietsache vor Mietbeginn zu besichtigen und bestätigt im Übergabeprotokoll den Zustand der übernommenen Mietsache und den Umfang des Zubehörs. **Erkennbar Mängel müssen bei Übernahme beanstandet und dokumentiert werden. Verborgene Mängel sind unverzüglich nach Feststellung der Vermieterin anzuzeigen.** Verspätete Mängelrügen werden von der Vermieterin nicht akzeptiert.

2.5 Die Vermieterin hat Mängel, die bei Übergabe oder unverzüglich nach Feststellung gerügt wurden, auf eigene Kosten zu beseitigen. Der Kunde hat der Vermieterin Gelegenheit zu geben, diese Mängel zu beseitigen. Nach schriftlicher Bestätigung der Vermieterin kann der Kunde die Behebung von Mängeln selbst ausführen oder ausführen lassen. Die Vermieterin trägt die erforderlichen Kosten.

2.6 Sofern mit dem Kunden nicht ausdrücklich schriftlich abweichend vereinbart, ist die Vermieterin berechtigt, dem Kunden statt des bestellten Mietgegenstandes einen funktionell gleichwertigen Mietgegenstand zu überlassen.

2.7 Der Kunde hat den Mietgegenstand bei Übergabe auch auf seine **Verkehrssicherheit und Betriebsfähigkeit** zu prüfen und diesbezüglich **erkennbare Fehler bei Übernahme zu beanstanden und zu dokumentieren. Verborgene Fehler sind unverzüglich nach Feststellung der Vermieterin anzuzeigen.** Verspätete Fehlerangaben werden von der Vermieterin nicht akzeptiert. Punkt 2.5 gilt sinngemäß. Für den Fall, dass der Kunde den Mietgegenstand auch im öffentlichen Straßenverkehr nutzen will, hat der Kunde insbesondere zu prüfen, ob der Mietgegenstand über die dafür erforderliche Ausrüstung verfügt und ob ihm die dafür mitzuführenden Dokumente vorliegen.

## 3. Pflichten des Kunden

3.1 Der Kunde verpflichtet sich,

a) die Mietsache nur bestimmungsgemäß einzusetzen, sie ordnungsgemäß zu behandeln, die einschlägigen Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzbestimmungen sowie Straßenverkehrsvorschriften sorgfältig zu beachten und die Mieta vereinbarungsgemäß zu zahlen.

b) regelmäßig vor Einsatz zu prüfen, ob sich die Mietsache in verkehrs- und betriebsicherem Zustand befindet.

c) die Mietsache in ausreichendem Umfang mit Betriebsstoffen (Wasser, Öl, Fette, Kraftstoffe), Reinigungsmittel usw. in einwandfreier Beschaffenheit zu versorgen. Die Kosten hierfür trägt der Kunde.

d) notwendige Inspektions- und Instandsetzungsarbeiten rechtzeitig anzukündigen und unverzüglich durch die Vermieterin ausführen zu lassen.

e) Vorkehrungen und Schutzmaßnahmen gegen Witterungseinflüsse und den Zugriff unbefugter Dritter zu treffen. Der Kunde hat insbesondere die von der Vermieterin vorgeschriebenen Sicherungsmaßnahmen für einzelne Gerätegruppen und -komponenten zu beachten.

f) der Vermieterin den jeweiligen Stand- bzw. Einsatzort der Mietsache anzuzeigen. Der Einsatz der Mietsache ist außerhalb Österreichs nur nach schriftlicher Erlaubnis der Vermieterin gestattet.

g) die Mietsache in gereinigtem, betriebsfähigem, vollgetanktem und komplettem Zustand zurückzugeben.

h) die Mietsache nur mit von der Vermieterin mitgelieferten Anbaugeräten und Zubehör zu betreiben. Weitere Anbaugeräte und Zubehör erfordern die schriftliche Zustimmung der Vermieterin.

i) die Mietsache nur von fachlich geschulten Personen betreiben zu lassen, denen der ordnungsgemäße Umgang mit dem Mietgegenstand oder Gegenständen vergleichbarer Art vertraut ist und die über alle nötigen öffentlich-rechtlichen Erlaubnisse und Genehmigungen – insbesondere die notwendige Fahrerlaubnis – verfügen. Der Kunde versichert, dass er oder die von ihm eingesetzten Personen, über die zur ordnungsgemäßen Bedienung des Mietgegenstandes notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen. Die Vermieterin schuldet dem Kunden – über die übliche Überlassung der Betriebsanleitung hinaus – keine Beratung über die Verwendung und Bedienung des Mietgegenstandes.

j) keine Veränderungen und Modifikationen an der Mietsache durchzuführen.

3.2 Wird die Mietsache aus vom Kunden zu vertretenden Gründen nicht in dem in Punkt 3.1 g) beschriebenen Zustand zurückgegeben, ist die Vermieterin berechtigt, diesen Zustand auf Kosten des Kunden herzustellen. Die Vermieterin gibt dem Kunden Gelegenheit, unverzüglich eine Überprüfung durchzuführen, ist eine Instandsetzung der Mietsache nicht möglich oder wirtschaftlich unzumutbar, so ist der Kunde verpflichtet, den Zeitwert zu ersetzen.

3.3 Die Vermieterin bzw. deren Beauftragter darf die Mietsache während der üblichen Betriebszeiten des Kunden besichtigen und untersuchen.

3.4 Etwaige für den Einsatz der Mietsache erforderliche behördliche Sondergenehmigungen hat der Kunde auf eigene Kosten zu besorgen.

3.5 Der Kunde darf die Mietsache ohne Erlaubnis der Vermieterin weder weitervermieten noch an Dritte weitergeben. Die Abtretung der Rechte aus dem Vertrag bedarf ebenso der Zustimmung der Vermieterin wie das Einräumen von Rechten irgendwelcher Art an der Mietsache gegenüber Dritten.

3.6 Die Eigentumshinweise an den Mietsachen dürfen weder entfernt noch abgedeckt werden. Der Kunde darf keine eigene oder nicht durch die Vermieterin zugelassene Werbung an den Mietsachen anbringen, betreiben oder anbringen bzw. betreiben lassen. Werbung der Vermieterin oder durch sie zugelassene Werbung auf den Mietsachen hat der Kunde zu dulden.

3.7 Für den Fall, dass Dritte Rechte in Form von Pfändungen oder andere Rechte an den Mietsachen geltend machen, ist der Kunde verpflichtet, die Vermieterin unverzüglich davon zu unterrichten und den Dritten über den bestehenden Mietvertrag und das Eigentum der Vermieterin in Kenntnis zu setzen.

## 4. Berechnung und Zahlung der Mieta

4.1 Der Kunde hat das einseitig vereinbarte Entgelt pünktlich und ohne Abzug zu bezahlen, wobei mangels anderer schriftlicher Vereinbarung dieses Entgelt zur Gänze im Voraus zu bezahlen ist.

4.2 Grundlage für die Berechnung der Mieten, Nebenkosten, Sonderleistungen bzw. besonderer Nutzungszeiten ist ausschließlich die bei Vertragsabschluss gültige Mietpreisliste der Vermieterin sowie die vertraglichen Vereinbarungen. Sondervereinbarungen über den Mietzins verlieren bei Unterschreitung der Mindestmietzeit ihre Gültigkeit. Es gelten dann die Mietpreise der beim Vertragsabschluss gültigen Mietpreisliste als von Anfang an vereinbart.

4.3 Alle Preise sind zusätzlich der gesetzlichen Umsatzsteuer zu bezahlen.

4.4 Der Mietberechnung liegt eine tägliche Nutzungsdauer von bis zu 8 Stunden bzw. eine Wochenarbeitszeit von bis zu vierzig Stunden zu Grunde. Überschreitet der Kunde diese Nutzungsdauer/Wochenarbeitszeit bzw. eine vertraglich abweichend davon vereinbarte Nutzungsdauer/Wochenarbeitszeit, wird dem Kunden zusätzlich für jede weitere Stunde 1/8 des Tagessatzes berechnet.

4.5 Sämtliche Warte-, Be- und Entladezeiten sowie ggf. erforderliche Geräteeinweisungszeiten sind vom Kunden zu tragen. Transportkosten sind nicht im Mietpreis enthalten und werden gesondert verrechnet.

4.6 Ein Zurückbehaltungs- oder Aufrechnungsrecht gegen die Forderungen der Vermieterin besteht nur, wenn dem Kunden ein unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Anspruch gegen die Vermieterin zusteht.

## 5. Verzug

5.1 Kommt die Vermieterin bei Beginn der Mietzeit mit der Übergabe schuldhaft in Verzug, so kann der Kunde eine Entschädigung verlangen. Bei leichter Fahrlässigkeit der Vermieterin ist die Entschädigung für jeden Arbeitstag begrenzt auf höchstens den Betrag des täglichen Mietzinses. Nach Setzung einer angemessenen Frist kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten, wenn sich die Vermieterin zu diesem Zeitpunkt weiterhin in Verzug befindet. Gerät der Kunde im Falle einer vereinbarten Abholung der Mietsache mit der Abholung in Verzug, ist die Vermieterin berechtigt, über die Mietsache anderweitig zu verfügen. Der Kunde hat in diesem Fall keinen Anspruch auf Erfüllung.

5.2 Sind Kaufoptionen hinsichtlich der Mietsache vereinbart, können diese durch den Kunden bei einem Verzug mit der Mietzahlung von 30 Tagen nicht mehr ausgeübt werden.

## 6. Beginn und Ende der Mietzeit; Rückgabe der Mietsache

6.1 Die Mietzeit beginnt mit dem vertraglich vereinbarten Tag, spätestens jedoch mit der Übernahme des Mietgegenstandes. Die Ausgabe der Mietsache erfolgt grundsätzlich während der üblichen Geschäftszeiten. Der Tag der Abholung / Absendung sowie der Tag der Rückgabe /Rücksendung gelten als ganze Miettage. Abweichende Regelungen müssen schriftlich vereinbart sein.

6.2 Die Mietzeit endet mit der ordnungsgemäßen Rücklieferung der Mietsache an die Vermieterin, frühestens jedoch mit Ablauf der vereinbarten Mietzeit. Der Kunde ist verpflichtet, die beabsichtigte Rücklieferung der Mietsache rechtzeitig der Vermieterin vorher anzuzeigen (Freimeldung).

6.3 Die ordnungsgemäße Rücklieferung hat während der normalen Geschäftszeiten der Vermieterin rechtzeitig so zu erfolgen, dass die Vermieterin in der Lage ist, die Mietsache noch an diesem Tag zu prüfen und unmittelbar nach Vertragsende weiter zu verwerten. Sie ist erfolgt, wenn die Mietsache unter Berücksichtigung der normalen Abnutzung mit allen zu einer Inbetriebnahme erforderlichen Teilen und dem Zubehör der Vermieterin wieder am Ort der Auslieferung übergeben wird oder an einem anderen – vereinbarten – Ablieferungsort eintrifft. Die Mietzeit verlängert sich, wenn der Kunde seiner Unterhaltungspflicht nach Punkt 3 nicht nachgekommen ist und die unterlassenen Arbeiten nachgeholt werden müssen.

6.4 Kann die Abholung aufgrund von Umständen, die der Kunde zu vertreten hat, nicht durchgeführt werden (z.B. kein Zugang, fehlende Schlüssel), so verlängert sich die Mietzeit entsprechend, und der Kunde hat die Kosten einer erneuten Anfahrt zu tragen. Der Verzugszeitraum wird pro begonnenen Tag mit dem jeweiligen Tagessatz-Preis des Mietgegenstandes verrechnet. Etwaige Vergünstigungen durch vorangegangene Langzeitmieten oder ähnliches gelten im Fall der Mietzeitüberschreitung nicht.

6.5 Wird die Mietsache am vereinbarten Tag bzw. zur vereinbarten Zeit von der Vermieterin nicht abgeholt, so hat der Kunde unverzüglich erneut telefonisch und/oder schriftlich die Abholung zu verlangen. Die Obhutspflicht des Kunden bleibt bis zur Abholung bestehen.

6.6 Bei Abholung durch die Vermieterin ist die Mietsache in transportfähigem Zustand bereitzustellen, andernfalls werden entsprechende erforderliche Wartezeiten gesondert auf Nachweis berechnet.

6.7 Über die Rückgabe ist, sofern nicht anders vereinbart, ein Rückgabeprotokoll zu fertigen und vom Kunden zu unterzeichnen.

6.8 Eine vorzeitige Rückgabe der Mietsache durch den Kunden berechtigt nicht zur Herabsetzung des vereinbarten Mietzinses.

#### **7. Instandsetzung, Fullservice-Leistungen**

7.1 Die Pflicht zur Instandsetzung der Mietsache obliegt der Vermieterin. Der Kunde ist verpflichtet, Schäden unverzüglich anzuzeigen. Die Kosten trägt die Vermieterin, wenn der Kunde und seine Hilfspersonen nachweislich jede gebotene Sorgfalt beachtet haben.

7.2 Eigenständige Reparaturen durch den Kunden oder Dritte sind untersagt.

7.3 Schäden, die auf eine nicht rechtzeitige Meldung eingetretener Mängel zurückzuführen sind, sind vom Kunden zu tragen.

7.4 Ein Stillstand der Mietsache während der Durchführung von Instandsetzungsarbeiten lässt die Verpflichtung des Kunden zur Zahlung des vereinbarten Mietzinses unberührt, es sei denn, der Stillstand ist auf einen von der Vermieterin zu verantwortenden Mangel an der Mietsache zurückzuführen.

7.5 Ergänzende Fullservice-Leistungen der Vermieterin bedürfen einer gesonderten Beauftragung.

#### **8. Verlust oder Beschädigung der Mietsache**

8.1 Im Schadensfall hat der Kunde die Vermieterin unverzüglich schriftlich über Umfang, Hergang und Beteiligte des Schadensereignisses zu unterrichten. Bei Diebstahl, Beschädigungen durch Dritte oder Verkehrsunfällen ist umgehend Anzeige bei der Polizei zu erstatten.

8.2 Bei durch den Kunden verschuldetem Verlust oder Beschädigungen der Mietsachen hat der Kunde Ersatz in Höhe des Wiederbeschaffungspreises bzw. der Reparaturkosten zu leisten.

8.3 Die Vermieterin ist bei Verdacht von Veränderungen oder bei Verdacht einer Gefährdung der Mietsache jederzeit berechtigt, die Mietsache selbst oder durch einen Beauftragten untersuchen zu lassen.

#### **9. Haftungsbegrenzung der Vermieterin**

9.1 Schadensersatzansprüche gegen die Vermieterin, insbesondere ein Ersatz von Schäden, die nicht am Mietgegenstand selbst entstanden sind, können vom Kunden nur geltend gemacht werden bei

- nachweislich grobem Verschulden der Vermieterin, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungshilfen,
- der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten soweit die Erreichung des Vertragszwecks hierdurch gefährdet wird, hinsichtlich des vertragstypischen, voraussehbaren Schadens,
- Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der Vermieterin oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungshelfen der Vermieterin beruhen oder – falls die Vermieterin nach dem Produkthaftungsgesetz für Personenschäden oder Sachschäden haftet.

Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen.

9.2 Wenn die Mietsache durch ein Verschulden der Vermieterin vom Kunden infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsabschluss liegenden Vorschlägen und Beratungen sowie anderen vertraglichen Nebenpflichten – insbesondere die Anleitung für Bedienung oder Wartung der Mietsache – nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Kunden die Regelungen des Punktes 7 und des Punktes 9.1 entsprechend. Die Vermieterin haftet nicht für Schäden, die allein auf einem Verschulden der vom Kunden eingesetzten Personen beruhen, auch wenn diese von technischem Personal der Vermieterin beaufsichtigt und bei den Arbeiten angewiesen werden.

9.3 Sollte auf Grund von Lieferverzögerungen seitens des Lieferanten der Vermieterin und/oder Fällen höherer Gewalt die Mietsache von der Vermieterin nicht zum vereinbarten Zeitpunkt bereitgestellt werden können, haftet die Vermieterin für keine der dem Kunden dadurch entstandenen Schäden, wie etwa Folgekosten, entgangenen Umsatz und etwaige Pönalen.

9.4 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch für Ansprüche gegen Angestellte, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungshelfen der Vermieterin.

#### **10. Haftung des Kunden, Versicherungen**

10.1 Der Kunde haftet für die von der Mietsache ausgehende Betriebsgefahr, sofern sie nicht auf einen Mangel der Mietsache zurückzuführen ist. Soweit Dritte Ersatzansprüche wegen vom Kunden verschuldeter Personen- oder Sachschäden gegen die Vermieterin geltend machen, wird der Kunde die Vermieterin in Höhe der berechtigten Schadenersatzforderungen auf erste Anforderung vollkommen schad- und klaglos halten.

10.2 Haftpflichtversicherungsschutz besteht nur bei behördlich angemeldeten Kraftfahrzeugen, soweit dieser gesetzlich vorgeschrieben ist. Dieses ist insbesondere bei Arbeitsmaschinen, die bauartbedingt keine höhere Geschwindigkeit als 10 km/h erreichen, nicht der Fall.

10.3 Bei Verstößen gegen gesetzliche sowie behördliche Vorschriften und Gebote hat der Kunde die Vermieterin auf erste Anforderung vollkommen schad- und klaglos zu halten.

#### **11. Verjährungsfrist von Ersatzansprüchen**

Zur Vermeidung einer übereilten gerichtlichen Inanspruchnahme des Kunden erfolgt im Falle des Verlustes oder der Beschädigung der Mietsache zunächst eine sorgfältige Prüfung des Sachverhaltes durch die Vermieterin. Ansprüche der Vermieterin wegen Veränderung oder Verschlechterung der Mietsache werden daher erst zwei Monate nach Rückgabe derselben fällig; entsprechend verschiebt sich die Verjährung.

#### **12. Kündigung**

12.1 Ein über eine bestimmte Mietzeit abgeschlossener Mietvertrag ist für beide Vertragspartner bindend.

12.2 Die Vermieterin kann den Mietvertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn

- der Kunde Änderungen an der Mietsache vornimmt oder vornehmen lässt, oder die Mietsache unter erschwerten, nicht vereinbarten Bedingungen nutzt;
- der Kunde mit der Zahlung eines fälligen Betrages mehr als 14 Tage in Verzug ist;
- der Kunde gegen eine wesentliche Bestimmung dieses Vertrags verstößt;
- der Vermieterin nach Vertragsabschluss erkennbar wird, dass der Anspruch auf Mietzahlung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird oder
- Fälle des fortgesetzten Verstoßes gegen die Pflichten gemäß Punkt 3 vorliegen.

Die Vermieterin ist in diesen Fällen berechtigt, die Mietsache nach Ankündigung auf Kosten des Kunden, der den Zutritt zur Mietsache und den Abtransport zu ermöglichen hat, abzuholen und darüber anderweitig zu verfügen. Der Vermieterin aus dem Vertrag zustehende Ansprüche bleiben bestehen.

12.3 Der Kunde kann den Mietvertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn die Benutzung der Mietsache aus von der Vermieterin verschuldeten Gründen längerfristig nicht möglich ist.

#### **13. Sonstige Bestimmungen**

13.1 Erfüllungsort und Gerichtsstand für sämtliche sich zwischen den Vertragsparteien aus dem Vertrag ergebenden Verpflichtungen bzw. Streitigkeiten ist A-5274 Burgkirchen.

13.2 Auf diesen Vertrag ist ausschließlich österreichisches Recht anzuwenden. Das UN-Kaufrecht und die Kollisionsnormen des internationalen Privatrechts sind ausgeschlossen.

13.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt und es gilt die dem wirtschaftlichen Zweck dieser Klausel möglichst nahekommende, zulässige Bestimmung als vereinbart. Dies gilt auch dann, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einem im Vertrag normierten Maß der Leistung oder Zeit beruht; es tritt in solchen Fällen ein dem Gewollten möglichst nahe kommendes rechtlich zulässiges Maß der Leistung und Zeit anstelle des Vereinbarten. Entsprechendes gilt im Fall einer ergänzungsbedürftigen Regelungslücke.

13.4 Die Rechtsgeschäftsgebühr in Höhe von 1% der Gegenleistung (gesamtes vereinbartes Entgelt) ist vom Kunden zu bezahlen. Der Kunde erklärt diesbezüglich die Vermieterin auf erste Anforderung vollkommen schad- und klaglos zu halten. Die zu entrichtende Rechtsgeschäftsgebühr wird dem Kunden von der Vermieterin zur Überweisung binnen 14 Tagen an die Vermieterin vorgeschrieben und die Vermieterin entrichtet sie nach Eingang an das zuständige Finanzamt.

#### **14. Datenschutz und Cookies**

Mit der Datenschutzzinformation unter <https://www.mauch.at/impressum.html> unterrichtet die Vermieterin betroffene Personen entsprechend ihrem Informationspflichten gemäß Art. 13 und 14 DSGVO warum sie ihre Daten erhebt und in welcher Form sie sie verarbeitet, i) wenn sie ihre Website besuchen oder ihr Interessent sind, ii) wenn sie ihr (potenzieller) Kunde oder dessen Kontaktperson sind, iii) wenn sie ihr Lieferant oder Geschäftspartner sind oder iv) wenn sie sich bei ihr bewerben, sowie über die Verwendung von Cookies.